# Grosse und kleine Staaten

Autor(en): **Wehberg, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **26 (1923-1924)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-748378

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# GROSSE UND KLEINE STAATEN.

## I. DAS ÜBERGEWICHT DER GROSSMÄCHTE

Von der Verwirklichung der Worte Mirabeaus, dass das Recht einmal der Souverän der Welt sein werde, sind wir heute noch weit entfernt. Hat es doch der Völkerbund, der die Hoffnung der Zukunft ist, noch nicht verstanden, alle Macht an sich zu reißen, die ihm nach seinem Statute zukommt. Noch besteht neben ihm der Oberste Rat, und es ist noch nicht abzusehen, wann dieser sich endgültig auflösen und seine Macht auf den Völkerbund übertragen wird.

Aber ganz abgesehen von dem speziellen Institute des Obersten Rates, der in der Zeit des Weltkrieges entstanden ist und die Vertretung der alliierten und assoziierten Mächte bedeutet, spielt noch allgemein die Vorherrschaft der Großmächte eine ebenso starke Rolle wie in der Zeit vor dem Weltkriege. Ich denke hier weniger an die sogenannte Botschafterkonferenz, als daran, dass in allen Fragen des internationalen Lebens diejenigen, die man als « Großmächte » zu bezeichnen pflegt, am meisten mitzusprechen haben.

Diese Vorherrschaft steht sogar bezüglich derjenigen Fragen, die sich um den Völkerbund gruppieren, noch in starker Blüte. Es muss daran erinnert werden, dass der Völkerbund in erster Linie von bestimmten Großmächten, den Siegern des Weltkrieges, gegründet worden ist und dass man die sogenannten neutralen Staaten bei den Beratungen nicht so zugezogen hat, wie das ihrer Bedeutung entsprach. Die Großmächte haben sich sodann ausschließlich ein dauernde Vertretung in dem Rate des Völkerbundes geschaffen. Allerdings ist es bereits auf der dritten Bundesversammlung gelungen, das Übergewicht der Großmächte im Rate dadurch zu mindern, dass die Zahl der nichtständigen Sitze im Rate um zwei vermehrt worden ist. Doch ist auch dadurch noch kein Idealzustand erreicht. Denn das eigentliche Problem besteht darin, den Mächten im Rate genau so eine gleichmäßige Vertretung zu bewilligen, wie etwa im Rahmen der Schiedsrichterliste des Haager Schiedshofes von 1899. Bedeutsam ist ferner, dass die Verwaltung der Mandate, d. h. jener Kolonien, die den im Weltkriege besiegten

Völkern abgenommen worden sind, der Souveränität des Völkerbundes unterstellt wurde, dass aber in Wahrheit diese Mandate unter mehrere Großmächte (freilich unter Zuziehung Belgiens) verteilt worden sind, ohne den Völkerbund zu befragen. Die sogenannten neutralen Staaten, zu denen die Welt bezüglich der Unparteilichkeit der Verwaltung besonderes Zutrauen gehabt hätte, blieben dabei unberücksichtigt. Man denke ferner an die Internationalisierung der Ströme. Über die Regelung dieser Frage im Versailler Friedensvertrage ist namentlich mit Bezug auf die Rheinschiffahrt sehr viel geschrieben worden. Die einzige Möglichkeit der Verteidigung jener Bestimmungen konnte in dem Hinweise darauf bestehen, dass nun der Internationalisierung der in den Friedensverträgen geregelten Stromgebiete eine Internationalisierung auch der anderen Ströme, die hierfür geeignet scheinen, folgen würde. Aber wie wenig Hoffnungen hat in *dieser* Hinsicht die Konferenz von Barcelona, so nützlich sie auch insgesamt gewesen, erfüllt. Großmächte wünschen eben in ihrem Gebiet keine so weitgehende Internationalisierung, wie sie anderswo auf ihr Geheiß vorgenommen worden ist. Wäre ferner nicht, wenn die Stimme der nicht zu den « Großmächten » gehörenden Staaten ebenso deutlich gehört würde wie die der Mächtigsten, die Idee der Rüstungsbeschränkung und des Weltschiedsvertrages in Genf längst verwirklicht worden? Wenn einzelne Großmächte Befürchtungen hegen, dass sie im Falle einer Rüstungsbeschränkung angegriffen würden, so werden die Forderungen dieser Großmächte nach besonderen Garantien ernstlich erwogen. Wer aber hört auf die Schutzbedürftigkeit so mancher nicht zu den Großmächten gehörenden Staaten, die, obwohl durchaus friedlich, doch im Falle eines Zusammenstoßes der Großmächte, wie der Weltkrieg gezeigt hat, in ungeheure Schwierigkeiten geraten können? Man kann in der Tat sagen, dass der Widerspruch einer Großmacht eine Idee, mag sie noch so ideal sein, zu Fall bringen kann, während der Widerspruch einer anderen Macht beinahe überhört wird.

Wie auf dem Gebiete der internationalen Rechtsprechung, so muss allmählich auf dem Gebiete der internationalen Gesetzgebung und Verwaltung erreicht werden, dass der Faktor der

Macht, insbesondere die Tatsache, dass ein Staat eine sogenannte Großmacht ist, weniger in die Wagschale fällt. Wenn in früheren Jahrhunderten oder Jahrzehnten Schiedssprüche gefällt werden sollten, so wurde der Streitfall mit Vorliebe dem Papste oder dem Souverän einer Großmacht zum Schiedsspruch anvertraut, bis man allmählich dahin gelangte, unparteiische Richter zu ernennen, die eine internationale Gesinnung besitzen und kein höheres Ideal kennen als die Idee der Gerechtigkeit auch im Völkerleben. In einem hohen Grade ist diese Idee bereits in dem ständigen internationalen Gerichtshofe verwirklicht.

Nachdem es auf diese Weise gelungen ist, eine unparteiische Urteilsfällung zu ermöglichen, gilt es, einen Schritt weiter zu gehen und auch ein idealeres Zeitalter der internationalen Gesetzgebung und Verwaltung vorzubereiten, ein Zeitalter, in dem die Gesetzgebung und Verwaltung unter Berücksichtigung des Gesamtwohles der Nationen erfolgt, am besten durch einen kleinen Kreis hervorragender Männer internationaler Gesinnung, die nicht als Vertreter ihres Staates handeln, sondern als von der göttlichen Idee des Rechts tief durchdrungene Juristen.

Bereits heute finden sich Ansätze solcher Entwicklung, die darauf hindeuten, dass die nicht zu den « Großmächten » gehörenden Staaten den ihnen gebührenden Einfluss immerhin stärker in die Wagschale werfen als früher. Allein das Bestehen der Bundesversammlung, in der alle Staaten gleich vertreten sind, weist darauf hin. Auch wurde der Vorsitz auf den vier Genfer Tagungen der Bundesversammlung nicht wie im Haag 1899 und 1907 dem Angehörigen einer Großmacht, sondern einer führenden Persönlichkeit aus den anderen Delegationen eingeräumt. Männer, wie Ador, van Karnebeek und Nansen übten starken Einfluss auf den Gang der Verhandlungen aus. Der Präsident des ständigen internationalen Gerichtshofes ist ebensowenig Angehöriger einer sogenannten Großmacht, wie der Präsident der beratenden Kommission für Verkehr und Durchfuhr, die seit 1921 im Rahmen des Völkerbundes besteht.

Es erwächst daher die Aufgabe, an dieses Symptom anzuknüpfen und zu erkennen, dass die Frage der Fortentwicklung

des Völkerrechts nicht nur ein Problem der Technik, sondern vor allem auch der Persönlichkeiten ist, die in der gewaltigen und immer gewaltiger werdenden Maschinerie des Völkerrechtsorganismus tätig sind.

## II. DIE ÜBERWINDUNG DER GROSSMÄCHTE

Das wird am besten geschehen können, wenn die nicht zu den Großmächten gehörenden Staaten sich planmäßig bemühen, eine Generation von Diplomaten heranzuziehen, die gewillt sind, mit aller Begeisterung den Kampf für das wahre Wohl der Menschheit und des Völkerrechts aufzunehmen. Wohl verfügen alle Staaten über erfahrene Diplomaten. Aber der Völkerbund wächst, und es werden mit jedem Jahre immer mehr Männer nötig, die sich dem Dienste der Völkerbundsache weihen. Die Staaten müssen rechtzeitig dafür Sorge tragen, dass sie über glänzenden Nachwuchs auf diesem Gebiete verfügen, und je mehr Persönlichkeiten sich diesem hohen Berufe, dem Dienste des Völkerbundes, widmen, um so stärker ist die Möglichkeit, dass Männer allerersten Ranges, große Propheten des Völkerrechts, aus diesem Lande hervorgehen, die durch die Macht ihrer Persönlichkeit der Idee des wahren Völkerrechts vorwärts helfen können und vor allem ein Übergewicht der Großmächte auch in Völkerbundsangelegenheiten nicht aufkommen lassen.

Die rein diplomatische Befähigung genügt für diesen Kampf nicht, wenn nicht zweierlei hinzutritt, erstens die Begeisterung für die große Sache und weiter die eingehende Kenntnis der Tatsachen und Rechtsverhältnisse. Während die diplomatische Befähigung angeboren ist, können die beiden zuletzt genannten Eigenschaften durch Erziehung erworben werden. Besonders die Bedeutung der Sachkenntnis darf nicht unterschätzt werden. Man erinnerte sich, welch überragende Stellung der Franzose Prof. Renault auf der zweiten Haager Friedenskonferenz einnahm, obwohl er kein Diplomat im eigentlichen Sinne des Wortes war.

Angesichts der beispiellosen Entwicklung, die in rein technischer Hinsicht der Völkerbundsgedanke nach dem Kriege genommen hat und weiterhin nehmen wird, angesichts der

großen Fülle völkerrechtlicher Probleme, die gerade die Gestaltung der Staatenbeziehungen nach dem Weltkriege aufwirft, erfordert die Führerschaft auf völkerrechtlichem Gebiete heute ein ungeheures Wissen. Mit der Zeit wird es immer schwieriger werden, sich in kurzer Zeit in dieses Problem einzuleben. Nicht umsonst haben z. B. die meisten Großmächte immer denselben Vertreter in den Rat des Völkerbundes gesandt. Sie wissen genau, um wie komplizierte Fragen es sich z. B. bei dem Saargebiet, Danzig, den Mandatsproblemen usw. handelt. Man vergegenwärtige sich auch, wie schwierig heute die Nationalitätenprobleme sind. Bisher sind in den Verhandlungen des Rates ohne Opposition einstimmig fast alle Entscheidungen, selbst wenn sie nicht unbedenklich waren, nach dem Vorschlage eines Berichterstatters angenommen worden. Wenn aber eines Tages in den Rat ein frischeres, lebendigeres Element eintritt, das an allen Entscheidungen schärfste Kritik übt und für unbedingte Gerechtigkeit eintritt, so muss der Führer einer solchen Opposition nicht nur ein großer Diplomat, sondern auch ein Mann von außerordentlichen Kenntnissen sein.

Deshalb muss, soll die Führerschaft mehr und mehr auf die nicht zu den Großmächten gehörenden Staaten übergehen, die vermöge ihrer Tradition dazu das größte Anrecht haben, planmäßig dafür gesorgt werden, dass ein Nachwuchs vorhanden ist, der die Mitarbeit an der Völkersorganisation gewissermaßen zu seinem Lebensberufe macht.

Mehr oder minder durch Zufall sind in der vergangenen Epoche die großen Führer der Völkerorganisation, Männer wie Bourgeois und Lammasch, auf ihr eigentliches Betätigungsfeld gelangt. Für die Zukunft gilt es, planmäßig Männer zu erziehen, deren Aufgabe es ist, Führer des Völkerbundgedankens zu sein.

Es kann nicht Aufgabe dieser grundsätzlichen Betrachtungen sein, im einzelnen den Weg zu weisen, wie ein guter Nachwuchs, eine Art Völkerbundsdiplomatie, geschaffen werden kann. Immerhin sei erwähnt, dass in jedem Lande ein Lehrstuhl für Völkerbundrecht errichtet werden sollte, der als Mittelpunkt der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Völkerbundfragen zu betrachten wäre. Es braucht kaum besonders betont zu werden, dass solche Lehrstühle wie alle Ordinarien für

Völkerrecht nur mit Männern zu besetzen wären, die von der Größe der Idee des internationalen Rechts tief durchdrungen sind und dem Militarismus keine offene oder geheime Sympathie entgegenbringen. Jeder junge Diplomat müsste mindestens ein Semester Völkerbundrecht hören und ein weiteres Semester an der Haager Völkerrechtsakademie studieren. Sodann wären innerhalb der Ministerien des Auswärtigen besondere Völkerbundsabteilungen zu schaffen und, soweit vorhanden, möglichst auszubauen. Einige Länder sind in dieser Hinsicht schon mit gutem Beispiel vorangegangen. Die Probleme des Völkerbundes sind so mannigfach, dass nur dann, wenn für verschiedene Probleme verschiedene Spezialisten tätig sind, eine gründliche Durcharbeitung des Materials möglich ist. Gut wäre ferner, den wichtigsten Gesandtschaften Völkerbundattachés beizugeben. Jeder junge Diplomat müsste eine Zeitlang einen solchen Posten bekleiden.

Ein ganz besonderes Augenmerk müssten die Mittel- und Kleinstaaten darauf richten, Männer mit hervorragenden völkerrechtlichen Kenntnissen und internationaler Gesinnung der Welt als Schiedsrichter zu präsentieren. Man kann ohne Übertreibung sagen, dass eine Anzahl der Männer, die in der Welt als hervorragende Schiedsrichter bekannt geworden sind, lediglich durch Zufall in die schiedsrichterliche Tätigkeit hineingekommen sind. Jede Regierung müsste aber in Zukunft Wert darauf legen, geeignete Persönlichkeiten schon früh zur Mitarbeit an Schiedsgerichten heranzuziehen. Denn die Welt hat in Wahrheit viel zu wenig wahrhaft unparteiische Schiedsrichter. Wie aber kann man solche Männer ausfindig machen? Die Klein- und Mittelstaaten sollten viel häufiger, als dies bisher geschehen, internationale Schiedsverträge abschließen, nicht nur um der Welt ein Beispiel rechtlichen Denkens zu geben und die Schiedsgerichtsidee moralisch zu fördern, sondern auch um in Ausführung solcher Schiedsverträge ihre Streitigkeiten besonderen Schieds- und Vermittelungskommissionen anzuvertrauen, damit ihre besten Völkerrechtler und Diplomaten Gelegenheit haben, ihre Geeignetheit für schwere Schiedsfälle zu erweisen. Die Schweiz hat ja erst kürzlich einen solchen Vertrag mit Deutschland abgeschlossen, ohne dass dieses

Beispiel bisher Nachahmung gefunden hätte! Und doch hat erst die dritte Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 23. September 1923 den Völkerbundsmitgliedern den Abschluss besonderer Verträge zur Einsetzung von Vermittlungskommissionen dringend empfohlen, und in Art. 40 des Haager Friedensabkommens haben sich die Mächte ausdrücklich den Abschluss allgemeiner oder besonderer Schiedsabkommen vorbehalten! Planmäßig müssen die Staaten darauf ausgehen, die Vermittlung und die Schiedsgerichtsbarkeit mehr und mehr in das internationale Leben einzuführen. Das allein ermöglicht es auch, eine neue Generation wahrhaft idealer Schiedsrichter zu erziehen. Der Präsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft z. B. kommt häufig in die Gelegenheit, Schiedsrichter ernennen zu müssen. Je bessere er der Welt nennen kann, um so mehr stärkt er die Idee des Rechts im Völkerleben. Wir müssen sehen, dass in den internationalen Schiedsgerichten die Zahl der wirklich ohne nationale Voreingenommenheit und ohne nationale Sympathie urteilenden Persönlichkeiten zunimmt und dass alle Männer von solcher Qualifikation wie z. B. die Schweizer Max Huber, Lardy und Moriaud wirklich die ihnen gebührende Stellung einnehmen.

Die Entstehung des Begriffes der Großmächte reicht weit bis in das Mittelalter zurück. Er war vor dem Kriege so verknöchert, dass eine innerlich so gebrechliche Monarchie wie Österreich-Ungarn den Rang einer Großmacht beanspruchen durfte. Aufgabe aller Freunde des Völkerbundgedankens muss es sein, die Herrschaft der nur aus dem Begriff « Großmacht » sich ergebenden Ansprüche im Völkerleben zurückzudrängen, damit das wahre Völkerrecht, beruhend auf der Idee der Gerechtigkeit zur Geltung kommen kann. Vielleicht wird uns dann das Völkerrecht der Zukunft einen neuen Begriff der « Großmächte » schaffen, und zu diesen Großmächten werden diejenigen Staaten zählen, deren Vertreter am zähesten die Fahne des Völkerbundgedankens vorantragen und die gegenüber allem Bekunden und Zurschautragen äußerer Macht hinweisen auf den großen unsterblichen Gedanken des Rechts und des Friedens unter den Völkern.

BERLIN HANS WEHBERG